

8.6.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe MitarbeiterInnen!

Mit 10.6. treten **neue Lockerungen** in Kraft, die auch die Gottesdienste und das pfarrliche Leben betreffen.

Für Gottesdienste sind die wesentlichen Lockerungen:

- **Zu anderen Personen**, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist (nur mehr) ein **Abstand von mindestens 1 Meter** einzuhalten.
- Bei Gottesdiensten **im Freien** muss **keine FFP2-Maske** mehr getragen werden.
- Beim **Chorgesang** im Gottesdienst und bei Chorproben ist ein **Abstand von mindestens 1 Meter** einzuhalten, während des Singens ist das Tragen einer **FFP2-Maske nicht mehr vorgeschrieben**. Für die ChorsängerInnen ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**geimpft/getestet/genesen** gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-ÖV) vorgeschrieben, der bei der Chorleitung zu dokumentieren ist.

Sie finden die Rahmenordnung der Bischofskonferenz unter: <https://www.bischofskonferenz.at/>
Weiterhin vorgeschrieben ist das Präventionskonzept für **religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass** (Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung):

https://www.bischofskonferenz.at/dl/mslOJmoJKOkLJqx4KJKJKLILLn/Information_zum_Praeventionskonzept_f_r_einmalige_Feiern_ab_100621_pdf

Die **Lockerungen für das pfarrliche Leben** sind in der Veranstaltungstabelle eingetragen:

<https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>

Die wichtigsten Änderungen sind:

- **Kinder- und Jugendpastorale Angebote:**
 - sind mit maximal 50 Personen möglich. Darüber hinaus müssen Gruppen örtlich voneinander getrennt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für Sommerlager!
 - Der Mindestabstand wird auf 1 Meter reduziert.
 - Sollten Betreuungspersonen keine regelmäßige Testung (alle sieben Tage) vorweisen, muss im Kontakt mit den Kindern/Jugendlichen in geschlossenen Räumen eine Maske getragen werden.
- In **Kundenbereichen (Pfarrkanzlei)** wird der Mindestabstand auf 1 Meter reduziert, es müssen 10m² pro Person zur Verfügung stehen.
- Bei **Flohmärkten im Freien** entfällt die Maskenpflicht.
- Bei Angeboten nach **Regeln der Gastronomie (z.B. Pfarrcafe):**
 - dürfen 8 Personen zuzüglich Kinder an einem Tisch indoor sitzen, outdoor 16 Personen.
 - Die Sperrstunde wird auf 24.00 Uhr angehoben.
 - Zwischen den Besuchergruppen muss ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden.

- **Zusammenkünfte** (z.B. Bibelkreis, Seniorenrunde, Wallfahrten,...):
 - sind erst ab 17 Personen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
 - Speisen und Getränke dürfen im Freien gemäß Gastroregeln ausgeschenkt werden.
 - Der Mindestabstand wird auf 1m reduziert.
 - Bei Zusammenkünften von maximal 8 Personen indoor gilt keine Abstands- und Maskenpflicht.

Die **Maskenpflicht im Freien entfällt gänzlich.**

Gottes Reich wächst unaufhaltsam, aus kleinen Anfängen und wie von selbst. Vergessen wir nicht, was in unseren Gemeinden und Gemeinschaften im vergangenen (Krisen)jahr aus kleinen und unscheinbaren Anfängen gewachsen ist, aus manchen Experimenten, die aus der Not geboren wurden, und „größer geworden ist als alle anderen Gewächse“. (Mk 4,32).

Ihr
Generalvikar
Nikolaus Krasa

Dieses Mail ergeht an:

Pfarren, Priester, Diakone, PastoralassistentInnen, DienststellenleiterInnen, MitarbeiterInnen, GeschäftsführerInnen der Stiftungen, PGRs, Gemeindeausschussmitglieder, Ordensniederlassungen
